

Früchte seiner Arbeit für die Gesellschaft. Der Eigentümer kann die N. unentgeltlich oder entgeltlich anderen übertragen, z.B. durch Vermieten einer Garage. Die N. berührt oft andere Bereiche des gesellschaftlichen Lebens (z.B. Fragen der Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit) sowie die Interessen anderer Bürger (z.B. Grundstücksnachbarn, Verkehrsteilnehmer). Deren Schutzbedürfnissen wird durch Rechtsvorschriften Rechnung getragen, die bei der Ausübung des Nutzungsrechts einzuhalten sind. Solche Rechtsvorschriften sind z.B. die Straßenverkehrsordnung für den Gebrauch von Kraftfahrzeugen, Stadt- und Gemeindeordnungen, Sicherheitsvorschriften beim Errichten von Bauwerken oder bei der Schädlingsbekämpfung im Garten.

Nutzung von Grundstücken durch Bürger - zusammenfassende Bezeichnung für / Rechtsverhältnisse von Bürgern, die Rechte und Pflichten in bezug auf eine Bodenfläche zum Inhalt haben, die der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse dient. Die N. kann sich in unterschiedlichen Formen vollziehen. Grundsatz für jede Form ist, daß die N. zweckgebunden sein und mit den gesellschaftlichen Erfordernissen übereinstimmen muß. Bürger können gemäß § 286 ZGB Grundstücke nutzen

- auf Grund eines verliehenen Nutzungsrechts an einem volkseigenen Grundstück bzw. der Zuweisung genossenschaftlich genutzten Bodens durch eine sozialistische Genossenschaft für den Bau und die persönliche Nutzung von / Eigenheimen;
- als Eigentümer eines Grundstücks;
- auf Grund eines Vertrages über die Nutzung von Bodenflächen zur Erholung.

Die N. dient der Verbesserung der Wohnverhältnisse und der Gewährleistung der Erholung der Bürger. Sie wird deshalb vom Staat gefördert, wobei die gemeinschaftliche und genossenschaftliche Nutzung zum Wohnen und zur Erholung vorrangige Unterstützung genießt. Verleihe und vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte sowie Nutzungsrechte an zugewiesenen Bodenflächen sind in der Regel unbefristet. Ihr Entstehen und ihr Inhalt sind auf der Grundlage besonderer Rechtsvorschriften differenziert ausgestaltet, ihre Beendigung ist in jedem Fall durch Vereinbarung möglich. Verleihe Nutzungsrechte und solche an zugewiesenen Bodenflächen können auch durch Entzug beendet werden, eine Kündigung von Bodennutzungsverhältnissen oder / gerichtliche Aufhebung des Bodennutzungsverhältnisses ist bei vertraglich eingeräumten Nutzungsrechten möglich.

Die N. ist inhaltlich durch die Rechtspflicht zur persönlichen und bestimmungsgemäßen Nutzung charakterisiert. Selbständigen Handwerkern und anderen Gewerbetreibenden kann unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eingeräumt werden, auf einem volkseigenen Eigenheimgrundstück, für das ihnen ein Nutzungsrecht verliehen wurde, eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben und dazu eine kleine Werkstatt (maximale Größe: 1/3 der Grundfläche des Eigenheims) zu bauen oder anzubauen.

Die überwiegend persönliche Nutzung des Grundstücks muß gewahrt bleiben; vor Aufnahme der gewerblichen Nutzung ist die schriftliche Zustimmung des Rates des Kreises, Abt. Finanzen, einzuholen. Ist ein Bürger Eigentümer eines Grundstücks, gilt für ihn der Grundsatz, daß die Nutzung nicht den Interessen der Gesellschaft zuwiderlaufen darf (Art. 11 Abs. 3 Verfassung; §284 Abs. 2 ZGB). / Grundstückserwerb / Inanspruchnahme eines Grundstücks / Kleingarten / Mitbenutzungsrecht am Grundstück



Obduktion - von Fachärzten für pathologische Anatomie oder für gerichtliche Medizin vorzunehmende Öffnung einer menschlichen Leiche. Die O. hat vor allem das Ziel, einen Toten zu identifizieren, Todeszeit oder -Ursache zu bestimmen, wenn die / Leichenschau nicht genügend Aufschlüsse gegeben hat. Die O. wird nicht nur vom Staatsanwalt im / Strafverfahren angeordnet, sondern auch in weiteren in der AO über die ärztliche Leichenschau vom 4. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 1 S. 4) genannten Fällen.

Oberschule / erweiterte Oberschule / zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule

Oberschulpflicht - dem Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Oberschulbildung entsprechende gesetzliche Pflicht zum Besuch der / zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (Art. 25 Abs. 4 Verfassung). Die allgemeine O. beginnt jeweils am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben und deren Erziehungspflichtige ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben (§8 Abs. 2 Bildungsgesetz; §1 der Schulpflichtbestimmungen vom 14.7. 1965, GBl. II 1965 Nr. 83 S.625). Sie wird grundsätzlich mit dem 10jährigen Besuch der POS oder von Spezialschulen oder Spezialklassen erfüllt. Schulpflichtige Kinder mit physischen oder psychischen Schädigungen erfüllen ihre Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen. Hierüber entscheiden erfahrene Pädagogen unter Hinzuziehung fachmedizinischer und psychologischer Gutachter. Für bildungsunfähige Kinder erlischt jede Schulpflicht. Für das Verfahren zur Aufnahme in die POS sind die Räte der Kreise, Stadtbezirke, Städte und Gemeinden verantwortlich. Sie erlassen meist öffentliche Bekanntmachungen, aus denen sich für die Erziehungsberechtigten die Pflicht ergibt, ihr schulpflicht-